

Satzung
der Stadt Haltern am See über die Festlegung
der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 23.03.2012 – Amtsblatt Nr. 5 vom 19.04.2012)

Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 23.03.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW - SGV NRW 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW (BauO NRW – SGV NRW 232) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW beschlossen:

§ 1

- 1) In der Stadt Haltern am See werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I - Stadtkern
Gebietszone II - sonstiges Stadtgebiet

- 2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gebietszone I = Innenbereich; abgegrenzt durch die Straßen Südwall, Bahnhofstraße, An der Trappstiege, Holtwicker Straße, Weseler Straße einschließlich des Bebauungsplangebietes Muttergottesstiege, Nordwall, Schüttenwall entlang der östlichen Grenze der Flurstücke Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 14, Nr. 887, 868, 4, 655, 44, 737, 738, 739, 393, 766, 767, 742, Flurstücke 888 u. 645 tlw. in der Flucht zur östlichen Grenze des Flurstückes 4 zu Flurstück 655 sowie bis zur westlichen Abgrenzung der Sixtusstraße, Friedrich-Ebert-Wall, Südwall.

Gebietszone II = sonstiges Stadtgebiet

- 3) Die Abgrenzung der Gebietszone I ist in dem beigefügten Plan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf 9.000 €,
in der Gebietszone II auf 6.000 €

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haltern am See vom 27.03.1980 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung außer Kraft.

Anlage

